

## Antrag auf Grundbucheinsicht

### I. Allgemeines

Grundbücher in Deutschland sind nicht öffentlich. Eine Einsicht ist nur in bestimmten Ausnahmen gestattet. Das regelt die Grundbuchordnung in § 12:

*„Die Einsicht des Grundbuchs ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Das gleiche gilt von Urkunden, auf die im Grundbuch zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, sowie von den noch nicht erledigten Eintragungsanträgen.“*

Einsichtsberechtigte Personen sind grundsätzlich nur die Eigentümer selbst und von Ihnen bevollmächtigte Personen. Eine Einsicht zur Ermittlung des Eigentümers – z.B. um mit ihm wegen einer möglichen Verkaufsabsicht in Kontakt zu treten – ist nicht erlaubt. Nach aktueller Gesetzeslage hat der Eigentümer einen Anspruch „geheim“ zu bleiben.

Ein Interesse an einer Einsicht kann auch aus anderen Gründen zustehen. Z.B: weil zu Ihren Gunsten ein sonstiges Recht in Abt. II oder III des Grundbuches zusteht, oder die Möglichkeit besteht, dass das Grundstück in einen Ihnen zustehenden Nachlass fällt.

Notare dürfen in den ihnen zugewiesenen Bereichen für eigene Zwecke (Beurkundungsverfahren) Grundbücher einsehen. Auskünfte aus dem Grundbuch dürfen Sie nach § 133a GBO nur erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 12 GBP erfüllt sind. Notare prüfen daher genauso wie das Grundbuchamt, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Bitte haben Sie Verständnis, dass isolierte Grundbucheinsichten bei uns gegenüber eigenen Beurkundungsverfahren keine hohe Priorität haben und Sie daher mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 5 Werktagen rechnen müssen. Schnellere Einsichten können wir nicht zusichern. Wird das Formular nur unvollständig ausgefüllt, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

### II. Antragsteller

Antragsteller ist:

- Eigentümer\*in
- Makler\*in im Rahmen eines Beurkundungsverfahrens
- Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für Mandanten mit berechtigtem Interesse
- Notar für Beurkundungsverfahren.

nämlich

---

vertreten durch

---

Beantragt wird Grundbucheinsicht und Übersendung einer elektronischen Abschrift aus dem Grundbuch für nachstehenden Grundbesitz:

Amtsgericht \_\_\_\_\_  
Grundbuch von \_\_\_\_\_  
Blatt \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
Eigentümer \_\_\_\_\_

Sonstige Angaben

---

Ohne vollständige Grundbuchangaben kann keine Grundbucheinsicht vorgenommen werden. Die Datenbanken der Grundbuchämter sind nicht sonderlich komfortabel und ohne die o.g. Angaben kann eine Suche in den Datenbanken oft sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Im Zweifel müssen Sie sich vorab beim Eigentümer oder Grundbuch- oder Katasteramt erkundigen.

### III. Berechtigtes Interesse

Das berechtigte besteht wie folgt (bitte beschreiben):

---

### IV. Notargebühren

Mir/uns ist bekannt, dass die notarielle Tätigkeit Kosten auslöst. Diese ergeben sich nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz und sind bei allen Notaren folglich gleich.

Kostenschuldner für die Grundbucheinsicht ist:

Vorname \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_